

Gebühren und Entgelte für die Übermittlung von Unterlagen an das Unternehmensregister

WICHTIG!

Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31.12.2021 sind mit Inkrafttreten des DiRUG (Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie) zum 01.08.2022 an das Unternehmensregister zu übermitteln.

Nur für diese Unterlagen ist das Unternehmensregister das richtige Offenlegungsmedium.

Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte mit einem Geschäftsjahresbeginn vor dem 01.01.2022 sind auch nach Inkrafttreten des DiRUG weiterhin beim Bundesanzeiger einzureichen.

1. Gebühren

a) Gebühren zur Abgeltung des Aufwands für die Einstellung und Prüfung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten

Die Gebührenbeträge (Offenlegungsentgelte für Veröffentlichungen und Hinterlegungen) sind den jeweiligen Gebührentatbeständen im Kostenverzeichnis des JVKostG zu entnehmen.

Rechnungslegungsunterlagen:

Die Gebührentatbestände für die Übermittlung von Rechnungslegungsunterlagen zur Einstellung in das Unternehmensregister sind Teil 1, Hauptabschnitt 4, Abschnitt 2 Kostenverzeichnis JVKostG zu entnehmen.

Unternehmensberichte:

Die Gebührentatbestände für die Übermittlung von Unternehmensberichten zur Einstellung in das Unternehmensregister sind Teil 1, Hauptabschnitt 4, Abschnitt 3 Kostenverzeichnis JVKostG zu entnehmen.

Auch bei gemeinsamer Übermittlung mehrerer Unterlagen innerhalb eines Auftrags werden die jeweils ausgelösten Gebühren separat auf einer Rechnung bzw. einem Bescheid ausgewiesen und berechnet.

b) Stornierungen und Änderungen von übermittelten Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten

Stornierungs- bzw. Änderungsgebühren im laufenden Auftrag können dem JVKostG entnommen werden.

Stornierungen:

Wird vor der Einstellung der Unterlagen in das Unternehmensregister verlangt, die Unterlagen nicht in das Unternehmensregister einzustellen, reduzieren sich die jeweiligen Gebühren um 50 Prozent.

Änderungen:

Werden vor Einstellung in das Unternehmensregister Unterlagen geändert übermittelt, erhöhen sich die Gebühren jeweils um 50 Prozent.

c) Gebühren zur Identifizierung als Übermittlungsberechtigter

Die Gebühren für eine Identifizierung nach § 3 Abs. 3 URV sind Teil 1, Hauptabschnitt 4, Abschnitt 4 des Kostenverzeichnisses zu § 4 JVKostG zu entnehmen.

2. Konvertierungsentgelte

Die mit der Führung des Unternehmensregisters beliehene Stelle bietet gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 URV den Veröffentlichungs- oder Offenlegungspflichtigen privatrechtlich eine Konvertierungsleistung in das nach § 11 Abs. 2 Satz 1 URV festgelegte Format sowie grafische und gestalterische Dienstleistungen an. Die Entgelte für Konvertierungsleistungen sowie grafische und gestalterische Dienstleistungen berechnen sich grundsätzlich nach sichtbaren Zeichen (ohne Leerzeichen) bzw. pro Grafik. Die Entgelte berechnen sich additiv zu den Gebühren (vgl. Nr. 1).

a) Anlieferungsformat Word/RTF/Excel/PDF:	1,75 ct pro sichtbarem Zeichen
b) pro Grafik:	20,00 EUR

Alle Entgeltangaben gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Entgeltänderungen ist für die Entgeltberechnung der Übermittlungszeitpunkt maßgebend.

3. Erhöhtes Bearbeitungsentgelt: Fälscheinreichungen und Scans

Das erhöhte Bearbeitungsentgelt wird für gescannte Dokumente sowie für Daten, die fälschlicherweise an das Unternehmensregister übermittelt wurden und von der registerführenden Stelle an den Bundesanzeiger weitergeleitet werden, berechnet. Beachten Sie hierzu bitte die Allgemeinen Nutzungsbedingungen.

Das Entgelt berechnet sich: 2,50 ct pro sichtbarem Zeichen

Alle Entgeltangaben gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Entgeltänderungen ist für die Entgeltberechnung der Übermittlungszeitpunkt maßgebend.

**Weitere ergänzende Informationen können Sie unter
„www.unternehmensregister.de“ und
„www.publikations-plattform.de“ finden.**

